


Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	04.04.2022	2022/114

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	09.05.2022
Kreistag	öffentlich	30.05.2022

Tagesordnungspunkt 5
Entwicklung der Hilfe zur Pflege im Landkreis Konstanz
Historie und Sachverhalt

Die Hilfe zur Pflege von derzeit rund 17,5 Mio. EUR stellt einen erheblichen Kostenfaktor im Kreishaushalt dar und wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Die Aufwendungen sind in vollem Umfang vom Landkreis als Sozialhilfeträger zu tragen. Im Gegensatz zu den Leistungen nach anderen Rechtskreisen wie z. B. der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Eingliederungshilfe nach SGB IX gibt es keine Kostenbeteiligung durch Bund oder Land.

Die Entwicklung der Hilfe zur Pflege im Landkreis Konstanz stellt sich wie folgt dar:

1. Pflegestatistik Baden-Württemberg

Nach der Pflegestatistik des statistischen Landesamtes Baden – Württemberg 2019 (eine aktuellere Fassung liegt noch nicht vor) waren im Landkreis Konstanz 11.369 Personen, das sind 4 % der Bevölkerung, pflegebedürftig.

Die Versorgung der Pflegebedürftigen stellt sich wie folgt dar:

Pflegebedürftige	Landkreis Konstanz		Baden-Württemberg	
vollstationäre Pflege	2.623	23,1%	94.047	21,0%
ambulante Pflege	8.746	76,9%	353.285	79,0%
davon				
ambulante Pflegedienste	2.026		92.467	
Pflegegeld	6.720		260.818	
Gesamt	11.369	100%	447.332	100,0%

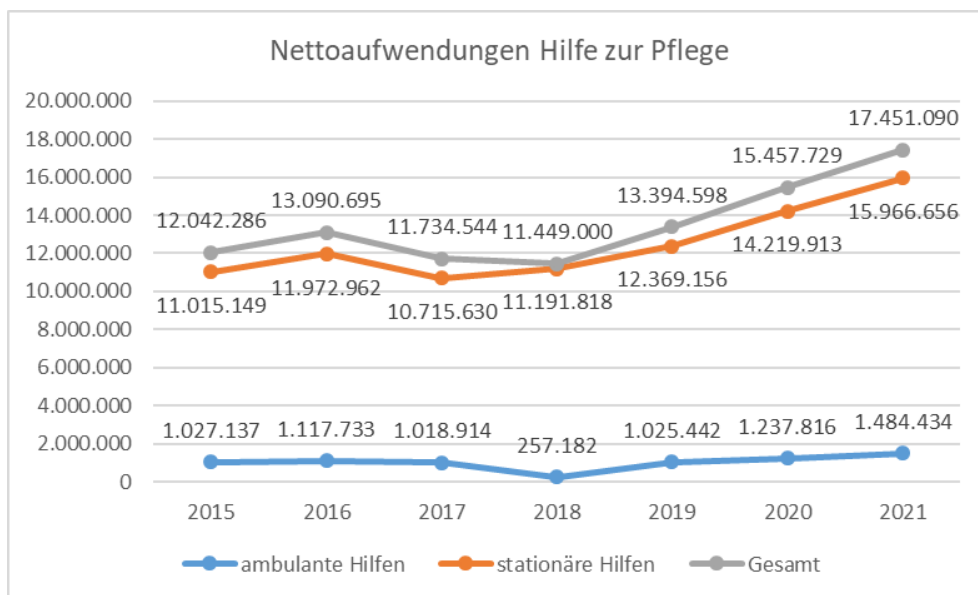
Der Anteil der Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen im Landkreis (Sozialhilfequote) liegt derzeit bei der stationären Versorgung bei 35,5 %, bei der ambulanten Versorgung bei 1 %.

Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege nach SGB XII (31.12.2021)	935
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die vollstationär versorgt werden (2019)	2.632
Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege (Sozialhilfequote)	35,5%

Empfänger ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII (31.12.2021)	76
Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis, die ambulant versorgt werden (2019)	8.746
Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege (Sozialhilfequote)	1%

2. Kosten der Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt							
Transfererträge	1.290.928	1.066.357	1.021.571	1.573.523	783.165	588.961	822.528
Transferaufwendungen	13.333.214	14.157.052	12.756.115	13.022.523	14.177.763	16.046.690	18.273.618
Zuschussbedarf	12.042.286	13.090.695	11.734.544	11.449.000	13.394.598	15.457.729	17.451.090
davon							
ambulante Hilfen							
Transfererträge	48676	43.130	46.652	701.205	65.673	24.692	67.905
Transferaufwendungen	1075813	1.160.863	1.065.566	958.387	1.091.115	1.262.508	1.552.339
Zuschussbedarf	1.027.137	1.117.733	1.018.914	257.182	1.025.442	1.237.816	1.484.434
Anzahl Fälle	181	172	87	82	95	86	76
Zuschussbedarf/Fall	5.675	6.498	11.712	3.136	10.794	14.393	19.532
stationäre Hilfen							
Transfererträge	1242252	1.023.227	974.919	872.318	717.492	564.269	754.623
Transferaufwendungen	12257401	12.996.189	11.690.549	12.064.136	13.086.648	14.784.182	16.721.279
Zuschussbedarf	11.015.149	11.972.962	10.715.630	11.191.818	12.369.156	14.219.913	15.966.656
Anzahl Fälle	944	943	952	924	924	916	935
Zuschussbedarf/Fall	11.669	12.697	11.256	12.112	13.387	15.524	17.077



Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf die Pflegestärkungsgesetze II und III zurückzuführen, die unter anderem höhere Leistungen der Pflegekassen und den Wegfall von Leistungen der Pflege für Personen mit Pflegegrad 0 und 1 vorsahen.

Im Jahr 2018 zeigt sich nochmals ein geringer Rückgang der Nettoaufwendungen. Ursächlich sind deutlich höhere Transfererträge. In 2018 konnte in einem Kostenerstattungsfall nach § 102 SGB XII, eine Erstattung für die Jahre 2015 – 2018 in Höhe von rd. 600.000 EUR realisiert werden.

Seit 2018 steigen die Aufwendungen kontinuierlich an. Dies ist landesweit zu beobachten.

3. Zukünftige Kostenentwicklung der Hilfe zur Pflege

Die Kostensteigerung wird sich in Zukunft fortsetzen. Gründe sind:

- Zunahme der Zahl der hochaltrigen und pflegebedürftigen Menschen
- Zunahme von älteren Menschen, die durch Lücken in der Erwerbsbiografie und sinkende Rentenansprüche im Alter ein geringes Einkommen haben
- Die im Rahmen der Landesheimbau-Verordnung erforderlichen Um- und Neubaumaßnahmen, die mit steigenden Investitionskosten einhergehen.
- Steigende Entlohnung der Pflegekräfte
- Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 25. Juni 2021

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) sieht folgende Änderungen vor:

Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen in der stationären Pflege

Ab 1. Januar 2022 reduziert sich der vom Pflegebedürftigen zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit von der Dauer der stationären Pflege durch einen Leistungszuschlag der Pflegekasse wie folgt:

bis 12 Monate	5 %
mehr als 12 Monate	25 %
mehr als 24 Monate	45 %
mehr als 36 Monate	70 %

Die monatlichen durchschnittlichen pflegebedingten Aufwendungen aller tarifgebundener Pflegeeinrichtungen im Landkreis Konstanz belaufen sich derzeit auf 1.435 EUR.

Die monatlichen durchschnittlichen Leistungszuschläge stellen sich daher wie folgt daher:

bis 12 Monate – 5 %	72 EUR
mehr als 12 Monate – 25 %	359 EUR
mehr als 24 Monate – 45 %	646 EUR
mehr als 36 Monate – 70 %	1.005 EUR

Der Entlastung durch die Leistungszuschläge stehen aber neue zusätzliche Belastungen aus dem GVWG gegenüber, die dazu führen werden, dass die Pflegebedürftigen bzw. die Sozialhilfeträger nicht nur nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet werden.

Zu den Belastungen nach dem GVWG zählen insbesondere:

- Die Tariftreueregelung

Diese Regelung sieht vor, dass sich bisher nicht an Tarifverträge bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien gebundene Pflegeeinrichtungen (in der Regel private Pflegeeinrichtungen) bis zum 1. September 2022 an Tarifverträge bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien binden oder die Bezahlung der Pflegekräfte an ein „regional übliches Entgeltniveau“ anpassen müssen. Andernfalls droht diesen Einrichtungen der Entzug des Versorgungsvertrages nach § 72 Sozialgesetzbuch XI.

Im Landkreis Konstanz gibt es eine überdurchschnittlich hohe Zahl privater Pflegeeinrichtungen. Von dieser Regelung dürften im Landkreis Konstanz 12 Einrichtungen mit 509 Plätzen betroffen sein.

Die ersten Verhandlungen im Landkreis Konstanz zeigen, dass die Tariftreueregelung zu einer Erhöhung des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) der Heimbewohner an den pflegebedingten Aufwendungen von über 50 % führen wird. (s. Beispiele Anlage 1) Bei einigen Einrichtungen ist absehbar, dass die Tariftreueregelung zu einer Verdoppelung bzw. Verdreifachung des bisherigen Eigenanteils führen wird.

Aufgrund der bisher eher niedrigen Pflegesätzen leben in privaten Pflegeheimen viele Selbstzahler. Die Erhöhung der Pflegesätze durch die Tariftreueregelung wird dazu führen, dass der Anteil der Bewohner, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, deutlich zunehmen wird.

- Einbeziehung der Zuschläge nach § 43 b SGB XI (Zuschlag für zusätzliche Leistung der Betreuung und Aktivierung) in die Pflegesätze.

Bislang wurden die Pflegebedürftigen bzw. die Sozialhilfeträger mit den Zuschlägen nicht belastet. Sie wurden in vollem Umfang von der Pflegekasse getragen. Ab 2023 werden die Zuschläge Bestandteil des Pflegesatzes und belasten dann die Pflegebedürftigen bzw. den Sozialhilfeträger. Die Zuschläge werden Mehrkosten von mtl. ca. 180 EUR verursachen. Bei derzeit 935 Fällen der Hilfe zur Pflege führt dies zu Mehrkosten in der Hilfe zur Pflege von ca. 2,02 Mio. EUR.

- Einführung eines Personalbemessungssystems ab 1. Juli 2023.

Nach erster Einschätzung dürfte dies zu Mehrkosten pro Platz und Monat von 200 - 300 EUR führen.

Die Regelungen des GVWG treffen in den Fällen, in denen die Pflegebedürftigen bereits Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, in vollem Umfang den Landkreis als Sozialhilfeträger. Zudem werden die gestiegenen Pflegesätze dazu führen, dass sich die Zahl der Pflegebedürftigen, die zur Bestreitung der Aufwendungen auf Sozialhilfe angewiesen sind, deutlich erhöhen wird. Bei vielen bisherigen Selbstzahlern wird das Einkommen und Vermögen zur Bestreitung der gestiegenen Kosten nicht mehr ausreichen.

Die tatsächliche Kostensteigerung in der Hilfe zur Pflege ist noch nicht absehbar und bleibt abzuwarten. In den kommenden Jahren ist jedoch mit einem erheblichen Anstieg zu rechnen.

Die dargestellte Entwicklung wird sich im Kreishaushalt nicht nur auf die Transferleistungen auswirken. Eine zunehmende Zahl von Fällen wird auch zusätzliche Personalressourcen erfordern.

Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht absehbar.

Anlage 1 – Beispiele zur Tariftreueregelung